

SITZUNG VOM 29. DEZEMBER 2016

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., AUTMANNS R. und BRÜHL P., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2016 wird EINSTIMMIG genehmigt.

GEMEINDERAT

Annahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Rainer AUTMANNS

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Art. L1122-9;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn Rainer AUTMANNS vom 30. November 2016, aus dem hervorgeht, dass er seinen sofortigen Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Das Rücktrittsgesuch des Herrn Rainer AUTMANNS anzunehmen.

KULTUS

1. Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der ersten Änderung des Haushaltsplans 2016, den der Rat der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 14. Oktober 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 13. Dezember 2016 zugestellt wurden;

Auf Grund des am 15. Dezember 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 14. Dezember 2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2016 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2016, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge

aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 36.116,47 €

- auf der Ausgabenseite : 36.116,47 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 14. Oktober 2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushalt weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 36.116,47 €

- auf der Ausgabenseite : 36.116,47 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Ö.S.H.Z.

Billigung des Haushaltsplanes 2017 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 13. Dezember 2016, mit dem der Sozialhilferat den Haushaltsplan 2017 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2017 wie folgt festgelegt worden ist :

GESAMTEINNAHMEN : 890.000,00 €

GESAMTAUSGABEN : 890.000,00 €

GEMEINDEBEITRAG : 205.000,00 €

Nach Kenntnisnahme der unter der Verantwortung des Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL erstellten Notiz über die allgemeine Politik, welche dem Haushaltsplan beigelegt worden ist;

Auf Grund der Dekrete des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02. Mai 1995 und 04. März 1996 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 88;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Herrn K.H. MARQUET, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z.;

Nach Anhörung der Anregungen der Ratsmitglieder JODOCY und MÜLLER im Hinblick auf eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit bei verschiedenen Aspekten der Ö.S.H.Z.-Aufgaben;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Präsidenten des Ö.S.H.Z., womit darauf hingewiesen wird, dass u.a. bei der beruflichen Eingliederung im Rahmen des Clusters bereits zusammen gearbeitet wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Den Beschluss des Sozialhilferates vom 13. Dezember 2016 über die Genehmigung des Haushaltsplanes 2017 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

2) Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht
zugestellt.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

Ankauf verschiedener Trennstücke längs des kleinen Gemeindeweges „An der Alten Mühle“ in der Ortschaft MIRFELD

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „An der Alten Mühle“ in der Ortschaft MIRFELD Gelände erworben werden muss;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 19. Dezember 2016 des Landmessers A. JOSTEN Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.468 m² erworben werden müssen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell längs des kleinen Gemeindeweges „An der Alten Mühle“ in der Ortschaft MIRFELD Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.468 m² kostenlos zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Ankauf verschiedener Trennstücke längs des kleinen Gemeindeweges „Hallbach“ in der Ortschaft SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 13. Juni 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Hallbach“ in der Ortschaft SCHOPPEN Gelände zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 13. Dezember 2016 des Landmessers A. JOSTEN Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 3.339 m² erworben werden müssen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 15. Juni 2016 bis zum 01. Juli 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 11. August 2016, der Verkaufsversprechen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend den Konsorten Xavier GENTEN und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 3.339 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 8.888,00 € zu erwerben.
- 2) Die auf beiliegendem Vermessungsplan in gelber und grüner Farbe verzeichneten Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 3.339 m² in die Wegemasse einzuverleiben.
- 3) Den unter Punkt 1 erwähnten Ankäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zu-

zuerkennen.

- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs des kleinen Gemeindegeweges „Rodescht“ in der Ortschaft MEYERODE

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Oktober 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindegeweges „Rodescht“ in der Ortschaft MEYERODE einerseits Gelände zu erwerben und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 10. Oktober 2016 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 252 m² erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 379 m² verkauft werden können;

In Erwägung dessen, dass während des vom 03. November 2016 bis zum 18. November 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 21. November 2016, der Verkaufsversprechen, der Ankaufverpflichtungen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der An- und Verkaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend dem Herrn Aloys SCHAUS aus MEYERODE, mit einem Gesamtflächeninhalt von 252 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 882,00 € zu erwerben.
- 2) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe verzeichnete Trennstück mit einem Flächeninhalt von 198 m² in die Wegemasse einzuverleiben.
- 3) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Wegeabsplisse an die Konsorten Aloys SCHAUS und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 379 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 1.326,50 € zu veräußern.
- 4) Den in den Punkten 1 und 3 erwähnten An- und Verkäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs des kleinen Gemeindegeweges „In der Grube“ in der Ortschaft MEYERODE

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 29. März 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindegeweges „In der Grube“ in der Ortschaft MEYERODE einerseits Gelände zu erwerben und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 14. Dezember 2016 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 823 m² erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 170 m² verkauft werden können;

In Erwägung dessen, dass während des vom 06. April 2016 bis zum 22. April 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen

dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 11. August 2016, der Verkaufsversprechen, der Ankaufverpflichtungen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der An- und Verkaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend den Konsorten Gerhard NIESSEN und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 823 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 1.808,50 € zu erwerben.
- 2) Die auf beiliegendem Vermessungsplan in gelber Farbe verzeichneten Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 823 m² in die Wegemasse einzuverleiben.
- 3) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Wegeabsplisse an die Konsorten René MARAITE und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 180 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 320,00 € zu veräußern.
- 4) Den in den Punkten 1 und 3 erwähnten An- und Verkäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG „Unabhängige Vereinigung der Invaliden und Behinderten (U.V.I.B.)“ für die Räumlichkeiten in AMEL, Zum Bambusch 20

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Mietvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der U.V.I.B. VoG zwecks Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im linken Gebäudeteil des früheren Kindergartengebäudes AMEL, Zum Bambusch 20 für die Dauer von drei Jahren ab dem 01. Januar 2017 abzuschließen beabsichtigt;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende eine Vertagung des Tagesordnungspunktes beantragt, damit der Verwaltungsrat der U.V.I.B. VoG anlässlich der Sitzung vom 09. Januar 2017 den Vertragsvorschlag zur Abstimmung vorlegen kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG die Beschlussfassung zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt zu vertagen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2011) : Genehmigung der Endabrechnung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Kostenschätzung sowie die Auftragsbedingungen und die Vergabeart für die Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2011) durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. November 2011 und 30. Dezember 2013 genehmigt bzw. angepasst worden sind;

In Erwägung dessen, dass der Regionalminister R. COLLIN gemäß ministeriellen Erlass vom 28. September 2015 die definitive Subventionszusage in Höhe von 60 % der bezuschussbaren Arbeiten erteilt hat;

In Erwägung seines Beschlusses vom 13. Oktober 2015, womit der Firma BODARWE A.G. aus 4960 MALMEDY der endgültige Zuschlag für die Ausführung der Arbeiten zur Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2011) zum Preis in Höhe von 147.422,65 €, MwSt. einbegriffen, erteilt worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Arbeitsbeginn gemäß Beschluss des Gemeindegremiums vom 16. August 2016 auf den 22. August 2016 festgelegt worden ist;

Nach Kenntnisnahme der vorliegenden Fortschrittsaufstellung Nr. 2 (Endabrechnung - subsidiertes Teil) für den Zeitraum vom 22. September 2016 bis zum 07. Oktober 2016, die mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 99.352,92 €, inkl. Revision und ohne MwSt., abschließt;

Nach Kenntnisnahme der vorliegenden Fortschrittsaufstellung Nr. 2 (Endabrechnung - nicht subsidiertes Teil) für den Zeitraum vom 22. September 2016 bis zum 07. Oktober 2016, die mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 38.787,16 €, inkl. Revision und ohne MwSt., abschließt;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 42104/735/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten und der Anmerkungen des Ratsmitgliedes B. MÜLLER, Mitglied der Oppositionsliste „GZ - Mach mit!“ bezüglich der vorliegenden Endabrechnung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit zwölf JA-Stimmen gegen eine NEIN-Stimme (MÜLLER) bei drei Enthaltungen (JODOCY, ORTMANNS und BRÜHL) :

- 1) Die vorliegende Fortschrittsaufstellung Nr. 2 (Endabrechnung - subsidiertes Teil) für den Zeitraum vom 22. September 2016 bis zum 07. Oktober 2016, die mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 99.352,92 €, inkl. Revision und ohne MwSt., abschließt, zu genehmigen.
- 2) Die vorliegende Fortschrittsaufstellung Nr. 2 (Endabrechnung - nicht subsidiertes Teil) für den Zeitraum vom 22. September 2016 bis zum 07. Oktober 2016, die mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 38.787,16 €, inkl. Revision und ohne MwSt., abschließt, zu genehmigen.
- 3) Der Firma BODARWE A.G. die diesbezüglichen Rechnungsbeträge in Höhe von 34.294,89 € bzw. 16.501,50 €, inkl. Revision und ohne MwSt., zur Zahlung anzuweisen.
- 4) Eine Abschrift der genehmigten Endabrechnungen (subsidiertes und nicht subsidiertes Teil) der BODARWE A.G. und dem Projektautor zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- 5) Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen der Generaldirektion für Landwirtschaft des Ö.D.W. zwecks Liquidierung der Subsidien zu übermitteln.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2017 : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass infolge der Wintereinflüsse mehrere Wegeteilstücke ausgebessert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 19. Juli 2016, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2017 zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06. September 2016 das Studienbüro F. SCHMITZ aus 4900 SPA zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2017 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 713.178,91 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 42111/735/60 eingetragen sind bzw. angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Wegeunterhaltungsarbeiten 2017.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 713.178,91 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Einbau einer gruppierten Kläranlage für die Gemeindeschule und Kirche in IVELDINGEN, Barbarastraße Nr. 4 und 6 : Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass der Einbau einer gruppierten Kläranlage für die Gemeindeschule und Kirche in IVELDINGEN, Barbarastraße Nr. 4 und erforderlich ist;

Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 17.300,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zum Einbau einer gruppierten Kläranlage im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche

Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 7221/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Einbau einer gruppierten Kläranlage für die Gemeindeschule und Kirche in IVELDINGEN, Barbarastraße Nr. 4 und 6.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 17.300,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 7221/724/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegung einer Kanalisation und von Trinkwasserleitungen sowie Anlegen von Bürgersteigen längs der Regionalstraße Nr. 658 (Mirfeld- Mirfelderbusch) : Vergabe des Dienstleistungsauftrages für die technische Leitung der Arbeiten und Kontrolle der Baustelle : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. März 2010 betreffend die Vergabe des Auftrags für die Erstellung eines Vorprojektes, des vollständigen Projektes sowie Ausübung der technischen Leitung, Aufsicht der Arbeiten und Sicherheitskoordination zwecks Verlegung einer neuen Kanalisation und Trinkwasserleitung sowie Anlegen von Bürgersteigen längs der Regionalstraße Nr. 658 („Ameler Mühle - Mirfelderbusch“) an das Studienbüro BAIERVERLIN M. aus 4671 SAIVE;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte Studienbüro im Rahmen der seitens der Straßenbaudirektion organisierten Ausschreibung der Arbeiten zur Instandsetzung der Regionalstraße Nr. 658 das komplette Projekt betreffend der seitens der Gemeinde AMEL durchzuführenden Arbeiten bezüglich Kanalisation, Trinkwasserleitung und Bürgersteige erstellt hat;

In Erwägung dessen, dass der ursprüngliche Projektautor nunmehr mitgeteilt hat, dass er sich nach Abschluss der Submissionsphase aus dem Honorarvertrag in Sachen technische Leitung der Arbeiten und Kontrolle der Baustelle zurückziehen möchte;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, ein neues Studienbüro mit der technischen Leitung der Arbeiten und der Kontrolle der Baustelle bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 85.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung des Dienstleistungsauftrages ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 42119/735/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages für die technische Leitung der Arbeiten und die Kontrolle der Baustelle bezüglich der Verlegung einer Kanalisation und von Trinkwasserleitungen sowie Anlegen von Bürgersteigen längs der Regionalstraße Nr. 676 (Phase 3 - AMEL-ST.VITH) zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42119/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 eingetragenen Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Vorlage der Kostenanschläge betreffend die 2017 in den Gemeindewaldungen auszuführenden nicht subventionierten Arbeiten (Unterhaltungsarbeiten) in den des Forstamtes BÜLLINGEN unterstellten Waldungen und in den des Forstamtes ST.VITH unterstellten Waldungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/821/1/2017 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2017;

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/824/1/2017 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2017;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/821/1/2017 in

Höhe von 234.668,75 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2017 zu genehmigen.

- 2) Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/824/1/2017 in Höhe von 146.000,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2017 zu genehmigen.
- 3) Den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH sowie der Forstdirektion zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Eichen- und Buchenbrennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde AMEL für das Wirtschaftsjahr 2017 : Festlegung der Verkaufsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde AMEL auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH Eichen- und Buchenbrennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07. Juli 2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07. September 2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Lastenheftes;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Waldschöffen, laut welchem die Höchstmenge je Haushalt seit dem Wirtschaftsjahr 2013 von 10 auf 15 Festmeter erhöht worden ist;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret vom 18. Juli 1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20. Dezember 1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH zirka 805 Festmeter Eichen- und Buchenbrennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen.

Artikel 2 : Die für den Holzverkauf vom 07. Oktober 2016 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

Artikel 3 : Der Verkauf wird ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung durchgeführt. Die bei der Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden am Ende der Verkaufssitzung wiederum auf dem Weg der Versteigerung angeboten. Die nach diesen Verkaufssitzungen übrig bleibenden Lose werden auf dem Submissionswege angeboten.

Artikel 4 : Die Brennholzlose werden dem Meistbietenden zugeschlagen. Geboten werden Preise pro Festmeter. (*Mindestpreis: 25 € pro Festmeter*) Das Überbieten muss mindestens 1,00 € pro Festmeter betragen.

Artikel 5 : Für die Lose auf dem Stock ist der Mindestpreis von 25 € pro Festmeter nicht anwendbar.

Artikel 6 : Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde AMEL haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

Artikel 7 : Je Haushalt können maximal **15** Festmeter (bzw. nur ein Los, wenn dieses

mehr als 15 Fm umfasst) Brennholz erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt sein muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen abzugeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig.

Artikel 8 : Die Abfuhrfrist ist auf den 30. Juli 2017 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25 € pro Monat und pro Los. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen.

Artikel 9 : Zahlungen : Innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Verkauf per Banküberweisung. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

Artikel 10 : Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen.

Artikel 11 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festsetzung des Steuersatzes auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigebüchern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 2016 über die Festsetzung des Steuersatzes auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigebüchern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften, in dem dieser Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt wurde, um vor endgültiger Beschlussfassung zwecks Begründung des gegenwärtigen Beschlusses Rücksprache mit dem Rechtsbeistand der Gemeinde zu nehmen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 12. April 1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10. Mai 2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

In Anbetracht, dass die Gemeinde diese Steuer erhebt, um über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen, die sie zur Ausübung ihrer Pflichten benötigt;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, der unnötig großen Abfallmenge, welche durch die Fülle von Schriften entsteht, die unbeachtet zu Altpapier gegeben werden, mittels einer Besteuerung entgegen zu wirken;

In Anbetracht der Kosten, die für die Entsorgung von Altpapier

und dem Müll im Allgemeinen sowie für die separate Einsammlung von Papier und Karton entstehen;

In Anbetracht der Folgen, die die Herstellung von Anzeigeblättern für die Umwelt bedeutet;

In Anbetracht, dass auch ein Teil dieser Schriften auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde wieder zu finden ist;

In Anbetracht, dass die Gemeinde für die Säuberung, Unterhalt Sicherheit und Befahrbarkeit der Straßen und öffentlichen Plätzen verantwortlich ist;

In Anbetracht, dass auf Grund der Grenznähe der Gemeinde zum benachbarten Ausland Luxemburg und Deutschland dort ansässige Firmen für ihre Produkte im Grenzraum werben möchten;

In Anbetracht, dass diese Schriften ein höheres Aufkommen von unbeachteter Werbung verursachen und folglich auch eine größere Menge an Altpapier entstehen lässt;

In Anbetracht, dass die regionale Presse einen großen Wert für die Allgemeinheit hat und Informationen für jedermann verfügbar sind und zudem gratis zugänglich sind;

In Anbetracht, dass solche Informationen auf Grund ihrer Aktualität und der allgemeinen öffentlichen Nutzung (Hilfs- und Bereitschaftsdienste, Untersuchungsverfahren, notarielle Bekanntmachungen, Stellenanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, Veranstaltungen jeglicher Art, allgemeine nicht kommerzielle Informationen,...) von großem Interesse in der Bevölkerung sind;

Auf Grund der Sitzung der Finanzkommission vom
16. Dezember 2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach eingehender Beratung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 eine Steuer auf die Verteilung von Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen kommerzieller Art erhoben.

Die mit der Monatsausgabe des Grenz-Echo verteilten Anzeigeblätter unterliegen ebenfalls dieser Besteuerung.

Nur die Werbung, die kostenlos verteilt wird, ist von dieser Steuer betroffen.

Artikel 2 : Die Steuer wird vom Herausgeber oder - falls Ersterer unbekannt ist - vom Drucker oder - falls auch dieser unbekannt ist - vom Verteiler solidarisch geschuldet. Sind Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt, so ist die Steuer solidarisch durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde, geschuldet.

Artikel 3 : Nur Anzeigeblätter werden besteuert, die 30 % oder weniger redaktionelle Texte umfassen, die nicht der Werbung dienen.

Artikel 4 : Als Werbetext werden betrachtet die Artikel :

- a) in denen ausdrücklich oder impliziert bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt sind;
- b) die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;
- c) die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt zu machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;
- d) die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen beinhalten, außer wenn diese vom Gemeindegremium genehmigt worden sind.

Artikel 5 : Unter „redaktionelle Texte“ versteht man :

- a) die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mit-

teilung von öffentlichem Nutzen zu Gunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienst (Ärzte-Krankenpfleger-Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten;

- c) die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher;
- d) die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden;
- e) die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen;
- f) die Wahlanzeigen;
- g) Stellenanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VoGs, NGOs, usw.

Artikel 6 : Die Steuer wird auf 0,08 Euro pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 7 : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8 : Der Steuerpflichtige ist gehalten, vor jeder Verteilung bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Bevor die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10 : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um das Doppelte erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12 : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung

des Polizeirichters.

Artikel 13 : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

- 1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
- 2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14 : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 15 : Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364/24 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 16 : Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für die Durchführung von Animationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 2016 über die Festsetzung der Gebühr für die Durchführung von Animationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH, in dem dieser Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt wurde, um vor endgültiger Beschlussfassung Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt zu nehmen;

In Erwägung der Vereinbarung für den Bau und die Nutzung einer Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH;

In Erwägung dessen, dass auf Anfrage nachstehender Ämter und Organisationen Naturanimationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH durchgeführt werden können :

- Wallonische Region, Abteilung Natur und Forsten;
- VoG BNVS;
- VoG AVES;
- VoG Naturparkzentrum Botrange;

In Erwägung dessen, dass die Führungen überwiegend durch die VoG BNVS und von der VoG Naturparkzentrum Botrange getätigt werden, die auf diese Einnahmen angewiesen sind, um das Personal für die Führungen zu entschädigen;

In Erwägung dessen, dass es sich dabei nicht um Einnahmen handelt, die in die Gemeindekasse fließen, sondern um Aktivitäten, die von Dritten, angeboten werden, um die Attraktivität der Einrichtung aufrecht zu erhalten;

In Erwägung dessen, dass die Durchführung von Animationen auf der Waldbühne am Walderlebnispfad HEPPENBACH für Schulklassen, Vereine und Gruppen aus der Gemeinde AMEL kostenfrei bleiben soll;

In Erwägung dessen, dass für auswärtige Gruppen die Durchführung von Animationen auf der besagten Bühne kostenpflichtig sein soll;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-31 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die zu Gunsten von Schulklassen, Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde AMEL durchzuführenden Animationen sind kostenlos und werden durch die Wallonische Region, Abteilung Natur und Forsten, durchgeführt.

Artikel 2 : Die zu Gunsten auswärtiger Gruppen durchzuführenden Animationen sind kostenpflichtig.

Artikel 3 : Für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 werden die für die Durchführung kostenpflichtiger Animationen zu zahlenden Gebühren wie folgt festgelegt :

2,50 € pro Person pro Halbtage;

5 € pro Person pro Tag.

Artikel 4 : Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar zu Händen des Regionaleinnehmers oder dessen Beauftragten. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 640/161/48 gebucht.

Artikel 5 : Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festlegung der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 für das Rechnungsjahr 2017

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 § 2;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Gemeindedotationen 2017 durch Beschluss des Zonenrats der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 vom 14. Oktober 2016 auf 2.180.565,03 € festgelegt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2017 gemäß Verteilerschlüssel auf 173.136,86 € festgelegt worden ist;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 vom 10. November 2016;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die durch den Zonenrat der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 festgelegte Dotation in Höhe von 173.136,86 € für das Rechnungsjahr 2017 an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 zu genehmigen und diesen Betrag in dem Haushaltsplan 2017 vorzusehen.
- 2) Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie dem Regionaleinnehmer und dem Zonenkommandant der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2017
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Rundschreibens PLP 28 über die Führung der Polizeizonen und deren Buchhaltung, das vorsieht, dass der Gemeinderat einen Beschluss über die jährliche Dotation an die Polizeizone fassen muss;

In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen unverändert bleiben und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen wie im Vorjahr auf 1.265.046,00 € beziffert werden;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2017 auf 195.804,00 € gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 195.804,00 € für das Rechnungsjahr 2017 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.
- 2) Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie dem Regionaleinnehmer und dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

Jahresbericht - Artikel L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Jahresberichts 2016;

In der Erwägung, dass sowohl der Vorsitzende als auch Ratsmitglied ORTMANNS der Verwaltung ein Lob für die Erstellung des Berichts aussprechen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT den Jahresbericht 2016 ZUR KENNTNIS.

Vorlage des Haushaltsplans 2017 der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2017;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden zum Haushaltsplanentwurf des Ordentlichen und des Außerordentlichen Dienstes;

In Anbetracht dessen, dass der Einnahmeveranschlag des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplanentwurfs 2017 sich auf 10.926.655,30 € und der Ausgabenvoranschlag sich auf 10.898.841,42 € beläuft und dass das geschätzte Ergebnis am 31. Dezember 2017 somit 27.813,88 € beträgt;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende im Rahmen seines Berichtes zum außerordentlichen Haushaltsplan 2017 neu vorzunehmende und fertig zu stellende Investitionen in Höhe von 7.668.702,76 € aufzählt, wobei die Schwerpunkte 2017 in der Ausführung der nachstehenden Projekte bzw. Investitionen und An-

schaffungen gelagert sind :

- Zuschuss IG Deidenberg - Renovierung Alte Schule
- Renovierung Wohnung ehemaliges Molkereigebäude Teil 2
- Bauhof AMEL
- Renovierung Dorfhaus Valender (Ländliche Entwicklung)
- Isolierungsmaßnahmen ehem. Molkereikomplex (UREBA)
- Isolierungsmaßnahmen ehemaliger Kindergarten Amel (UREBA)
- Erneuerung Weg Halenfeld, Zum Hütel
- Außerordentliche Wegeunterhaltsarbeiten
- Außerordentliche Wegeunterhaltsarbeiten PréRAVeL Born - Vielsalm
- Außerordentliche Wegeunterhaltsarbeiten Weg MIRFELD Teil 2
- Außerordentliche Wegeunterhaltsarbeiten Zufahrt Turnhalle Heppenbach
- Infopunkt Tourismus Montenau
- Errichtung Kläranlagen Schulen Iveldingen und Medell und AUBE
- Außerordentlicher Unterhalt Gebäude - AUBE
- Erneuerung Wintergarten Schule Iveldingen
- Zuschuss Anbau Geräteraum TSG AMEL
- Zuschuss Bau Turnhalle Heppenbach
- Dorfplatz Meyerode (Ländliche Entwicklung)
- Erneuerung Heizung Kirche Amel
- Erneuerung Heizung Kirche Born
- Wasserwerk WOLFSBUSCH Los 3 – Elektrotechnische Ausrüstung
- Verlegung Wasserleitung Medell
- Verlegung Wasserleitung Wasserwerk WOLFSBUSCH - Born
- Verlegen Wasserleitung Amel - Mirfeld Teil 2
- Neugestaltung Friedhof Schoppen

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zur Finanzierung der geplanten Investitionen 4.413.602,76 € an Eigenmitteln aufbringen muss;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde von den übergeordneten Behörden Zuwendungen in Höhe von 2.705.100,00 € erhofft;

In der Erwägung, dass die gesamten Mittel des außerordentlichen Reservefonds im Haushaltsjahr 2017 verwendet werden, um den Eigenanteil der Gemeinde an den Investitionen gegenfinanzieren zu können;

In Anbetracht der Entwicklung der Gemeindegeld und der Restschuld;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende darauf hinweist, dass die Aufnahme einer neuen Anleihe in Höhe von 500.000,00 € zwar ins Auge gefasst wird, diese aber vorerst in Erwartung der Rechnungslegung 2016 noch nicht realisiert werden wird;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende auf die negativen Auswirkungen der Streichung der Ausgleichsteuer seitens der Wallonischen Region hinweist und darauf, dass auch weniger Mittel aus dem Marshall-Plan der Wallonie zur Verfügung stehen werden;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende darauf hinweist, dass die Restschuld der Gemeinde sich weiterhin in einem überschaubaren Rahmen bleibe;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER darauf hinweist, dass der vorgelegte Investitionshaushalt in einigen Bereichen im Grunde ein Zweijahreshaushaltsplan sei und dass man zwischen Investitionen unterscheiden müssen, die Einkünfte mit sich bringen und denjenigen, die keine Einkünfte mit sich bringen;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER die Vorgehensweise der Mehrheitsfraktion in Bezug auf den weiteren Ausbau der Außerschulischen Betreuung AMEL ebenso bemängelt, wie das Vorhandensein von ungenügenden Mitteln im Bereich der Funktionszuschüsse für Kulturvereine;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER im Bereich des Personalwesens bemängelte, dass die Gemeinde AMEL über keinen Bautechniker verfüge;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST den ordentlichen Teil desselben, welcher wie folgt abschließt :

EINNAHMEN : 10.926.655,30 €

AUSGABEN : 10.898.841,42 €

ÜBERSCHUSS : 27.813,88 €

mit 12 JA-Stimmen (Fraktion „GI“), 3 Enthaltungen (Mitglieder JODOCY, ORTMANN und BRÜHL) und 1 NEIN-Stimme (Mitglied MÜLLER) zu genehmigen,

und den außerordentlichen Teil desselben, welcher wie folgt abschließt :

EINNAHMEN : 7.668.702,76 €

AUSGABEN : 7.668.702,76 €

mit 12 JA-Stimmen (Fraktion „GI“) bei 4 NEIN-Stimmen (Fraktion „GZ-Mach mit!“) zu genehmigen.

URBANISMUS

Antrag auf Städtebaugenehmigung der Gemeindeverwaltung AMEL für Regularisierung einer bestehenden Fußgängerbrücke aus Holz über einen Graben, katastriert Gem. 2, Flur B, öffentliches Eigentum RAVeL, angrenzend an die Parzelle Nr. 303 A - Gutachten zur Abänderung des bestehenden Gemeindegeweges

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekrets über das kommunale Verkehrsnetz vom 06. Februar 2014;

Auf Grund des durch die Gemeindeverwaltung AMEL eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung Regularisierung einer bestehenden Fußgängerbrücke aus Holz über einen Graben, katastriert Gem. 2, Flur B, öffentliches Eigentum RAVeL, angrenzend an die Parzelle Nr. 303 A;

In der Erwägung, dass dieser bei der Operativen Generaldirektion, Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Außendirektion EUPEN - eingereichte Antrag am 09. November 2016 der Gemeindeverwaltung zur weiteren Veranlassung zugestellt worden ist und dass die mit Postsendung übermittelte Akte am 10. November 2016 eingetroffen ist;

In der Erwägung, dass dieser Städtebaugenehmigungsantrag die Abänderung eines bestehenden Gemeindegeweges betrifft;

In Anbetracht dessen, dass dieser Antrag gemäß dem Dekret über kommunale Verkehrswege vom 06. Februar 2014 einer öffentlichen Untersuchung vom 18. November 2016 bis zum 19. Dezember 2016 unterworfen worden ist und dass KEIN Einspruch erhoben worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zu erteilen für den Antrag auf Städtebaugenehmigung der Gemeindeverwaltung AMEL für Regularisierung einer bestehenden Fußgängerbrücke aus Holz über einen Graben und die damit verbundene Abänderung des bestehenden Gemeindegeweges.

Artikel 2 : Der gegenwärtige Beschluss mit allen Unterlagen wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Außendirektion EUPEN - zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

VERWALTUNG

Neufassung des Beschlusses vom 28. Oktober 2016 betreffend die Abänderung des Artikels 12 des Besoldungsstatuts der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Aufgrund des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. Februar 1996;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2016 betreffend die Abänderung des Artikels 12 des Besoldungsstatuts der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass durch die Neuformulierung von Artikel 12 § 2 des Besoldungsstatuts sichergestellt werden soll, dass die Regelung nur für zukünftige Einstellungen gilt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Generaldirektor;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der Beschluss vom 28. Oktober 2016 betreffend die Abänderung des Artikels 12 des Besoldungsstatuts der Gemeinde AMEL wird zurückgezogen.
- 2) Artikel 12 § 2 des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals wie folgt abzuändern :
Für die Personalmitglieder, die nach dem 1. Januar 2017 eingestellt werden, sind darüber hinaus die Dienste mit Vollzeit- oder Teilzeitleistungen im Privatsektor und Dienste, die in der Eigenschaft eines von den öffentlichen Behörden beschäftigten Arbeitslosen beziehungsweise eines aufgrund der Rechtsvorschriften über Jugendpraktika beschäftigten Praktikanten erbracht wurden, für eine Höchstdauer von zwölf Jahren zulässig, sofern sie als nützlich für die Ausübung des Amtes erachtet werden können.“
- 3) Vorliegender Beschluss tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- 4) Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 2. Schöffen in Bezug auf die Aktivitäten der Firma DELHEZ BOIS S.A.
- Frage des Mitglieds BRÜHL an den 3. Schöffen in Bezug auf den Dorfplatz MEYERODE
- Frage des Mitglieds ORTMANNS an den 2. Schöffen in Bezug auf das Marktkreuz AMEL
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den Vorsitzenden in Bezug auf die Verstärkungen in BORN und IVELDINGEN